

Belastungen aufwies, in der NS-Diktatur aber oft noch gar nicht richterlich tätig gewesen war.

Das OLG Frankfurt, dies zeigt Gerhard D. Falks Studie eindeutig, stand 1945 tatsächlich für einen personellen Neubeginn. Darin unterschied es sich von vielen anderen Oberlandesgerichten, die nach derzeitigem Wissensstand erhebliche Kontinuität aufwiesen. Das wird im Einzelfall näher zu untersuchen sein. Sein Ergebnis, so Falk einschränkend, ist auf die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Hessen nicht übertragbar. Zudem hatte die Besetzung von Schlüsselpositionen mit Unbelasteten und Verfolgten keineswegs zur Folge, dass man hier Fälle von Rechtsbeugung und politisch motivierter Urteilspraxis der NS-Zeit strafrechtlich erfolgreicher aufgearbeitet hätte als andernorts. Angela Borgstedt

Sabine BERGSTERMANN, Stammheim. Eine moderne Haftanstalt als Ort der Auseinandersetzung zwischen Staat und RAF (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 112), Berlin: de Gruyter Oldenbourg 2016. VIII, 338 S. ISBN 978-3-11-040482-1. Geb. € 44,95

Stammheim! Haftanstalt, Gerichtsort, Schlüsselbegriff und Mythos. 40 Jahre nach der sogenannten Todesnacht von Stammheim prangte in der Stuttgarter Innenstadt wieder einmal die Parole: „Stammheim war Mord“, hier mit roter Farbe an die Wand der Musikhochschule gesprüht 2017. Wenige Tage zuvor war in der ARD im Rahmen der Tatort-Reihe der Fernsehfilm „Der rote Schatten“ ausgestrahlt worden, in dem in einer für die Zuschauer nicht trennbaren Vermischung von Archiv- und Spielszenen die Selbstmorde in Stammheim als Morde gezeigt wurden. Da war es wieder, das Stammheim-Konglomerat aus Dichtung und Wahrheit, aus Ideologien und Interessen.

„Wie wird ein Gefängnis am Stadtrand von Stuttgart zum Spiegel der gesellschaftspolitischen Umbrüche des noch jungen bundesdeutschen Staates?“ (S. 1). Mit dieser Frage eröffnet Bergstermann ihre Studie, die als geschichtswissenschaftliche Dissertation 2013 in München angenommen wurde und 2016 leicht überarbeitet im Druck erschien. Sie habe, so berichtet sie im Vorwort, bei ihrem Doktorvater Überzeugungsarbeit für ihr Promotionsthema leisten müssen. Doch „eine detaillierte Geschichte des Gefängnisses Stammheim für den Zeitraum 1959 bis 1977“ (S. 4) war tatsächlich ein Desiderat, vor allem vor dem Hintergrund der oben skizzierten wabernden Mythenlandschaft. Hat die Verfasserin hier endlich eindeutige Klarheit schaffen können?

Klarheit kennzeichnet die Studie in vielen Aspekten: Sabine Bergstermann stellt klare Fragen und hat ihr Buch einleuchtend in neun Kapitel gegliedert. Die stringente Gliederung und auch die Zwischenresümees, die jeweils am Ende die Kapitel abrunden, tragen sehr zum Nachvollziehen ihrer Gedankengänge, ja oft sogar zum Lesegenuss bei. Zu ihren Leitfragen, die sie in Kapitel I darlegt, gehören u. a.: „Welche gesellschaftspolitischen Entwicklungen waren kennzeichnend für die 1960er und 1970er Jahre?“ (S. 7). „Wie gelang es den RAF-Mitgliedern in Stammheim, die Haftbedingungen zu instrumentalisieren?“ „Warum war der Haftvollzug ausgerechnet in Stammheim mit so vielen organisatorischen Mängeln behaftet?“ (S. 8). „Welche Widersprüche ergaben sich im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Tod der RAF-Gefangenen?“ (S. 8).

Im Anschluss gibt sie einen Überblick über die Forschungsliteratur und beginnt mit dem „Standardwerk“ (von der Verfasserin selbst in Anführungszeichen geschrieben, S. 20) von Stefan Aust. Sie skizziert kurz die Kontroversen gerade über den „Baader-Meinhof-Komplex“ und folgert daraus: es bestehe „also durchaus der Bedarf, die Darstellungen

Austs im Rahmen einer quellenbasierten Untersuchung zu hinterfragen“ (S.20). Dafür nutzte sie „all jene Bestände, die bis zum Herbst 2010 freigegeben oder entsperrt wurden“ (S.26). Das kleine Wörtchen „all“ stört etwas. Natürlich hat Bergstermann längst nicht alle Akten zum Thema RAF bzw. Stammheim gesehen, die sie auch 2010 schon hätte sehen können. Sie hat u. a. Akten des Stammheim-Prozesses im Bundesarchiv Koblenz benutzt, Akten des baden-württembergischen Innen- und des Justizministeriums, Bauakten zu Stammheim und Akten aus dem Strafverfahren gegen Klaus Croissant. Dazu kommen u. a. Unterlagen aus dem Hamburger Institut für Sozialforschung und aus der Privatsammlung des Justizbeamten Horst Bubeck (die heute im Staatsarchiv Ludwigsburg liegt). Zahlreiche Internetdokumente von den Seiten des International Institute for Social History ([www.labourhistory.net/raf/documents/...](http://www.labourhistory.net/raf/documents/...)) und eine beeindruckende Fülle von zeitgenössischen Presseberichten ergänzen diese Quellen.

Auf dieser Grundlage baut Bergstermann ihre Studie auf. Kapitel II kreist um die zwei komplementären Begriffe „Strafrechtsreform und innere Sicherheit“. Es bettet die Konstituierung der RAF ein in die Gesellschaftsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, in denen einerseits das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung grundlegend reformiert wurden, andererseits der Begriff und die Diskussion um die „innere Sicherheit“ entstand. Der Haftvollzug steht im Mittelpunkt von Kapitel III. Mit einem kurzen Überblick über das Gefängniswesen zeigt sie die Problematik und die berechtigten Reformbemühungen der 1960er Jahre. Mitten in diese Reformstimmung hinein entstand von 1959–1963 die Justizvollzugsanstalt Stammheim. Der erste Neubau einer Haftanstalt in der Bundesrepublik galt zur Zeit seiner Entstehung als „Idealbild eines Reformgefängnisses“ (S.73), als „Musteranstalt“ (S.80) und „Prestigeobjekt“ für die Landesregierung von Baden-Württemberg“ (S.81). Die Träume allerdings vom humanen Strafvollzug waren auch in Stammheim rasch ausgeträumt. Als die RAF-Mitglieder nach Stammheim verlegt wurden, galt sie „nicht mehr als die humanste Haftvollzugsanstalt der Bundesrepublik, aber weiterhin als einer der sichersten“ (S.86).

Völlig zu Recht untersucht Bergstermann in Kapitel IV zunächst die Haftbedingungen und Strategien der RAF vor Stammheim. Die privilegierten Haftbedingungen von Baader, Ensslin, Meinhof, Raspe (und wechselnden anderen) in Stammheim seien nur vor dem Hintergrund der Haftbedingungen vor Stammheim (also von 1972 bis 1974) zu erklären. So schildert sie die überaus harten Haftbedingungen von Ulrike Meinhof und Astrid Proll in Köln-Ossendorf und ihre desaströsen Folgen: Hier entstanden die nicht mehr aus der Welt zu schaffenden Kampfbegriffe der „Isolationsfolter“ und der „Vernichtungshaft“. Hier begann auch der Einsatz des Hungerstreiks. Als Holger Meins im November 1974 in Wittlich während des dritten Hungerstreiks der RAF starb, befanden sich die anderen RAF-Prominenten bereits in Stammheim.

Den „Privilegien der RAF“ in Stammheim gilt daher das anschließende Kapitel. Hier zeigt die Verfasserin überzeugend, dass der angebliche „Hochsicherheitstrakt“ genau dieses nicht war. Sie schildert nicht nur die unglaublichen Privilegien der RAF-Gefangenen von 1975 bis 1977, den vielzitierten „Umschluss“, die umfangreichen Bücher, Zeitschriften und Geräte, die ihnen zur Verfügung standen, die zusätzlichen Lebensmittel und sogar Duschprivilegien, sie untersucht vor allem deren Hintergründe. Die Gefangenen waren finanziell bestens ausgestattet, wozu unter anderem „Der Spiegel“ beitrug, der für bestimmte Interviews oder Veröffentlichungsrechte auf ein Sonderkonto bezahlte. Der Senat des Oberlandesgerichts wiederum machte Zugeständnisse, um den Prozess nicht wegen des Gesund-

heitszustands der Häftlinge abbrechen zu müssen. Besonders kritisch sieht Bergstermann hier die Rolle des Anstaltsarztes, dessen Fürsprache die „treibende Kraft“ für zahlreiche Privilegien gewesen sei (S.141). Ein erstes großes Fragezeichen ist allerdings an ihre „Schlussfolgerungen“ zu setzen: „Entweder waren alle verantwortlichen [...] Personen außer Stande, das von den RAF-Gefangenen ausgehende Gefährdungspotential richtig zu beurteilen [...]. Oder aber die zuständigen Behörden willigten in die Verlegung ein, weil die Zellen der Gefangenen permanent abgehört wurden und man hoffte, so an wichtige Informationen über die Strategie der RAF zu kommen“ (S.146). Eine solche unbelegte Spekulation stört in einer ansonsten wissenschaftlichen Arbeit.

In Kapitel VI verlässt die Verfasserin die eigentliche Haftanstalt und konzentriert sich auf das Geschehen in (und um) das daneben gebaute Gerichtsgebäude. Es folgt ein Kapitel über „Stammheim im ‚Deutschen Herbst‘“, in dem u. a. die Rücknahme der Privilegien ab dem Sommer 1977 und die „Kontaktsperre“ ausführlich dargestellt werden. Bergstermann zeigt durchaus überzeugend, welche massive Sicherheitsdefizite im angeblichen Hochsicherheitstrakt auftraten. Doch ihre Spekulation, „dass die äußerst mangelhafte Abstimmungspolitik und das Versäumnis des Justizministeriums zu intervenieren, Spiel- und Freiräume für das Agieren von Geheimdiensten schaffen sollten“ (S.231), fällt an dieser Stelle wiederum unangenehm auf.

Besonders fatal allerdings ist, dass Bergstermann sich bei der Darstellung der Widersprüche, die mit der Todesnacht von Stammheim unbestreitbar verbunden sind, zentral auf ein von Helge Lehmann und Gottfried Ensslin im Jahr 2012 präsentiertes Dokument stützt. Die angebliche „Ergänzende Vernehmung vom 18. Oktober 1977“ von Hans Rudolf Springer ist aber, wie das Landeskriminalamt Baden-Württemberg feststellte, eine eindeutige Totalfälschung. Diese Tatsache war spätestens 2013 durch eine Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Stuttgart bekannt, die heute noch im Internet nachlesbar ist (<http://www.staatsanwaltschaft-stuttgart.de/pb/Lde/1235863>; letzter Zugriff: 27.01.2019) und die von der Verfasserin in ihrer Studie noch hätte zur Kenntnis genommen werden können. So erhalten ihre Ausführungen zu den Widersprüchen der Todesnacht einen sehr falschen Beigeschmack. Auf die bekannten Spekulationen von Stefan Aust über den „Selbstmord unter staatlicher Aufsicht“ (S.251) geht Bergstermann ebenfalls ein und hält sie für „nicht abwegig“ (S.251). Belegen kann allerdings auch sie die umstrittene These nicht.

Sabine Bergstermann hat sich mutig auf ein schwieriges Terrain gegeben. Und trotz der zuletzt angeführten Kritikpunkte ist sie dabei nicht untergegangen. Ihre Studie fußt auf einem immensen Fundus an vor allem publizierten Quellen, ihre Darstellung ist spannend und in den gelungensten Kapiteln geradezu fesselnd.

Dass der Mythos Stammheim sie am Ende doch nicht ganz ohne wissenschaftliche Kollateralschäden ließ, liegt am Thema selbst. Solange über „Stammheim“ sogar noch Quellen gefälscht werden, und solange immer noch Austs „Baader-Meinhof-Komplex“ als wissenschaftliches Werk und nicht überwiegend als Bestseller-Publikation mit wenig Scheu vor Fiktionen zitiert wird, wird das passieren. Bergstermann hat auf dem Weg zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der RAF einen großen Schritt gemacht und sicher ein bleibendes Standardwerk zu „Stammheim“ geschrieben. Vielleicht wird sich die nächste wissenschaftliche Studie doch etwas genauer die von Bergstermann nicht benutzten Ermittlungsakten über die Todesfälle in Stammheim anschauen oder auch die erst unlängst archivierten Sachakten des Oberlandesgerichts Stuttgart über das Mehrzweckgebäude in Stammheim. Vielleicht wird sie auch fragen, wer eigentlich ein Interesse daran hat, mehr als

30 Jahre nach dem Deutschen Herbst noch Quellenfälschungen in Umlauf zu bringen. Es gibt also noch etwas zu tun. Elke Koch

Zeitschrift für Schwäbische und Bayerische Rechtsgeschichte, Bd.1, hg. im Auftrag der Universität Augsburg und dem Bezirk Schwaben von Christoph BECKER, Peter FASSL und Hans-Georg HERMANN, Berlin: LIT-Verlag 2017. 440 S. mit zahlr. Abb. und 1 Faltkarte. ISBN 978-3-643-99787-6. Geb. € 59,90

Der Titel lässt aufhorchen. Rechtsgeschichtliche Zeitschriften in Deutschland decken herkömmlicherweise das Gebiet der ganzen Nation ab, soweit sie nicht, wie die ehrwürdige Zeitschrift der Savigny-Stiftung, sogar die zum mittelalterlichen Reich gehörenden Länder Schweiz und Österreich mit einbeziehen. Die Begründung einer regionalen Zeitschrift für Schwaben und Bayern wäre daher etwas Besonderes, zumal wenn wie hier die Herausgeber – ein Münchener und ein Augsburger Rechtshistoriker sowie der Heimatpfleger für den Bezirk des bayerischen Schwaben – ausdrücklich den Anspruch erheben, ein rechtshistorisches Organ für Bayern und Schwaben im weiteren Sinn zu schaffen, dessen Verlagsgebiet damit praktisch ganz Süddeutschland umfassen würde. Betrachtet man den vorliegenden Band genauer, wird indes rasch deutlich, dass dieses Unterfangen jedenfalls vorerst mehr Wunsch als Wirklichkeit darstellt. Zum einen fehlt es dem neuen Produkt an der für eine „richtige“ Zeitschrift erforderlichen Voraussetzung der Periodizität, ist doch ein jährliches oder auch nur regelmäßiges Erscheinen nicht beabsichtigt. Auch enthält dieser erste Band (noch?) keinen für Zeitschriften üblichen Rezensionsteil. Zum anderen führt ein Blick auf den Inhalt die vom programmatischen Vorwort der Herausgeber geweckten Erwartungen bald auf ein gesundes Maß zurück. In der Tat beschränken sich die allermeisten Beiträge auf das Gebiet des genannten bayerischen Regierungsbezirks, der im Wesentlichen dem in der Napoleonzeit an Bayern gelangten Augsburger Viertel des Schwäbischen Reichskreises entspricht. Dies vorausgesetzt, darf dem umfangreichen und – bis auf das leider fehlende Register – gut ausgestatteten Band bescheinigt werden, dass er eine ganze Fülle anregender Beiträge enthält.

Der Inhalt verteilt sich auf zwei, etwa gleich umfangreiche Blöcke. Die erste, der älteren Zeit gewidmete Hälfte bringt die Beiträge zur Irseer Tagung von 2014 über „Rechtsdenkmäler in Schwaben“. Im zweiten, mit „Aufsätze zur schwäbischen und bayerischen Rechtsgeschichte“ betitelten Teil finden sich zwei umfangreiche, fast monographischen Umfang erreichende Beiträge (Augsburger Bachelorarbeiten) über Werkwohnungen der Lechwerke in Augsburg (Jennifer Brons) und Mietverträge Augsburger Wohnungsbauvereinigungen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Christoph Salger), jeweils mit Quellenanhängen (Vertragsmuster). Der Aufsatz des Augsburger Privatdozenten Peter Kreuzt befasst sich mit der Entwicklung des Grundbuchwesens, namentlich im Blick auf die „Landtafel“ des Fürststifts Kempten aus dem Jahr 1738. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine Landtafel im Sinne der historischen Kartographie. Der Begriff ist vielmehr der im Österreichischen oder Böhmisches üblichen Nomenklatur entnommen und bezeichnet Bände, in denen Belastungen von Grundstücken eingetragen wurden, die also der Publizität von Grundpfandrechten dienten. Bemerkenswert an diesem Pfandregister ist die Erwähnung des bekannten württembergischen Juristen Johann Jakob Moser als kemptischer Hofrat, eine Bedienstung und Titulatur, die in den bisherigen Biographien Mosers nicht aufscheinen. Aufgrund der bei Kreuzt gegebenen Beschreibung der Landtafel und der wahrscheinlichen Mitwirkung